



VERBAND DER  
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICH

www.veoe.at

Bundeskanzleramt Österreich  
Herrn Mag. Dr. Michael Fruhmann  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
v@bka.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Name	DW	Datum
GZ BKA-600.883/0046-V/8/2009	11. Mai 2009	Mag. Alexandra Herrmann – 25/2009	212	05. Juni 2009

**Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006  
(BvergG – Novelle 2009)**

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Bundesvergabegesetz und dürfen Ihnen folgende Anmerkungen übermitteln:

**1) § 70 Abs 6 – Kostenlose Abrufmöglichkeit von Katasterdiensten für Auftraggeber, Haftungsbestimmungen**

§ 70 Abs 6 legt fest, dass ein Unternehmen den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (Katasterdienst) erbringen kann, sofern u. a. die vom Auftraggeber gewünschten Unterlagen vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass derartige Dienste oftmals nicht den Ansprüchen hinsichtlich Vollständigkeit und Aktualität entsprechen bzw. dass deren Inanspruchnahme auch erhebliche Kosten verursacht. Aus diesem Grunde sollten derartige Dienste zumindest für die Auftraggeber kostenlos abrufbar sein. Der Verbund schlägt daher folgende Änderung vor:

*„(6) Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber festgelegten Unterlagen in der vom Auftraggeber gewünschten Aktualität vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar und kostenlos abrufbar sind.“*

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis hinsichtlich mangelnder Aktualität und Richtigkeit der aus diesen Katasterdiensten abrufbaren Informationen sollte weiters eine Bestimmung eingefügt werden, wonach diese Dienstleister für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit haften.

**2) § 334 Abs 8 – Herabsetzung der Bußgeldobergrenze auf 10 Prozent der Auftragssumme**

§ 334 Abs 8 regelt durch das Bundesvergabeamt zu verhängende Geldbußen. In den dort angeführten Fällen sieht der Novellenentwurf eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 20 Prozent der Auftragssumme vor. Aus Sicht des Verbundes ist dieser Grenzwert zu hoch, insbesondere angesichts der Auftragsvolumina von Vergabeverträgen der Elektrizitätswirtschaft. Der Verbund spricht sich daher für eine Herabsetzung dieser Bußgeldobergrenze von 20 auf die ursprünglich vorgesehenen 10 Prozent aus.

*(8) (...) Die Höchstgrenze für eine Geldbuße beträgt ~~20~~10vH der Auftragssumme. (...).*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin